

**Klage der Deutsche Fischfang-Union GmbH & Co. KG
gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
eingereicht am 12. August 1991**

(Rechtssache C-215/91)

(91/C 331/13)

Die Deutsche Fischfang-Union GmbH & Co. KG, Cuxhaven hat am 12. August 1991 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Friedrich-Wilhelm Marwitz, Klussmannstraße 3, D-2850 Bremerhaven.

Die Klagepartei beantragt:

1. festzustellen, daß die Beklagte es rechtswidrig unterlassen hat, den von ihr der Beklagten mit Bescheid vom 26. April 1989 gewährten Zuschuß vollständig auszuzahlen;
2. daß die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

In dieser Rechtssache hat der Präsident des Gerichtshofes am 11. November 1991 beschlossen:

1. Die Rechtssache C-215/91 wird im Register des Gerichtshofes gestrichen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 24. September 1991 in dem Rechtsstreit Sigrun Buxbaum gegen

Firma Abbott GmbH

(Rechtssache C-286/91)

(91/C 331/14)

Das Arbeitsgericht Wiesbaden ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschuß vom 24. September 1991, in der Kanzlei eingegangen am 11. November 1991, in dem Rechtsstreit Sigrun Buxbaum gegen Firma Abbott GmbH, um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist es mit Artikel 119 EWG-Vertrag und mit der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Ent-

gelts für Männer und Frauen (¹) vereinbar, wenn eine gesetzliche Regelung zwar Betriebsratsmitgliedern für Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an Schulungen (welche für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermitteln) ausfällt, Vergütung sichert (Lohnausfallprinzip), jedoch teilzeitbeschäftigen Betriebsratsmitgliedern, die für die Schulung über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus Zeit aufwenden müssen, einen Ausgleich in Freizeit und/oder Geld für diesen zusätzlichen Zeitaufwand auch bis zur Höhe der betrieblichen Vollarbeitszeit verweigert, obwohl der Anteil der Frauen, die von dieser Regelung betroffen werden, wesentlich höher ist als der Anteil der Männer.

(¹) ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 9. September 1991 in dem Rechtsstreit Johannes Peter gegen Hauptzollamt Regensburg

(Rechtssache C-290/91)

(91/C 331/15)

Das Finanzgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschuß vom 9. September 1991, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 1991, in dem Rechtsstreit Johannes Peter gegen Hauptzollamt Regensburg um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer nationalen Vorschrift wie § 227 Abgabenordnung entgegen, die die nationalen Behörden ermächtigt, Abgaben, die aufgrund des Artikels 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 geschuldet werden, im Einzelfall aus persönlichen Billigkeitsgründen zu erlassen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts München vom 10. September 1991 in dem Rechtsstreit TVU Textilveredlungsunion GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Nürnberg-Fürth

(Rechtssache C-291/91)

(91/C 331/16)

Das Finanzgericht München ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschuß vom 10. September 1991, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. November 1991, in dem Rechtsstreit